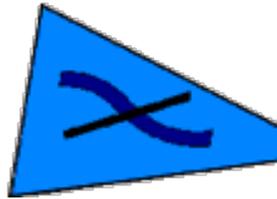


Wasser-Sport-Verein Landesbergen



Nutzungsordnung

für das Vereinsgelände, Bauten, Stege, vereinseigene Boote und sonstiges Vereinseigentum des Wasser-Sport-Vereins Landesbergen e.V.

Einleitung

Der Wasser-Sport-Verein Landesbergen e.V., nachfolgend WSV genannt, verfügt über hohe materielle Werte im ortsfesten und beweglichen Vereinsvermögen. Um diese Werte dauerhaft zu schützen und zu erhalten, ist jedes Mitglied aufgefordert seinen Beitrag zu leisten. Die langfristige Nutzung des Geländes, der gemeinschaftlichen Bauten, Stege, der vereinseigenen Boote und des sonstigen Vereinseigentums setzt einen bewussten, pfleglichen Umgang voraus und erfordert gegenseitige Rücksichtnahme und Übernahme von Verantwortung für unser Vereinseigentum.

1. Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung gilt für das gesamte Vereinsgelände.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Umfang der Nutzung der Vereinsanlage wird durch diese Ordnung geregelt. Im Interesse des Vereins hat sich jedes Mitglied sowie Gäste des Vereins an diese Ordnung zu halten.

Versicherungsschutz für Mitglieder wird nur im Rahmen der gesetzlichen Vereinshaftpflichtversicherung gewährt. Der Verein übernimmt insoweit keine Haftung für die auf dem Vereinsgelände/Stege befindlichen privaten Fahrzeuge/Eigentum.

Sämtliche private Fahrzeuge müssen über eine Haftpflicht versichert sein.

3. Nutzung Vereinsgelände

Fahrzeuge sind nach Bedarf auf dem Parkplatz vor dem Fährhaus abzustellen.

Bootstrailer und Anhänger dürfen an der südlichen Grundstücksgrenze (unter den Bäumen) abgestellt werden. Hierbei darf jedoch die Zufahrt nicht behindert werden.

Wartungs- und Reparaturarbeiten an privaten Fahrzeugen und Booten auf dem Vereinsgelände sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Das Übernachten in Zelten, Wohnwagen und -mobilen ist bei einer ununterbrochenen Nutzung zur Ausübung des Wassersportes gestattet. Eine kurzfristige Nichtnutzung von max. 10 Tagen wird geduldet.

Veranstaltungen und private Feiern bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vorstand und sind entsprechend der festgelegten Kostenpauschale abzurechnen.

4. Sachspenden

Die Überlassung von Sachspenden jeglicher Art sind im Voraus mit dem Vorstand abzustimmen.

Private Gegenstände, die ohne Genehmigung des Vorstandes „eingelagert“ werden, werden kostenpflichtig entsorgt.

5. Sauberkeit und Ordnung

Verbrauchsmaterial wird bevorratet und ist bei Bedarf aufzufüllen. Der Bedarf ist dem Getränkewart mitzuteilen.

Die Toiletten, Duschen, Küche sowie auch die Grills sind nach jeder Benutzung zu säubern. Verbrauchsmaterialien, wie z.B. Toilettenpapier oder auch Handtücher sind entsprechend aufzufüllen/zu reinigen.

Das Betreten der Duschkabine ist mit Straßenschuhen nicht gestattet.

Anfallender Abfall aus Vereinsaktivitäten ist getrennt in den dafür vorgesehenen Tonnen zu entsorgen.

Privater Müll/Abfall ist mit nach Hause zu nehmen.

Die Tonnen sind entsprechend ihrer Leerungstermine an der Straße zu platzieren und anschließend wieder zurück zu stellen.

Die Entsorgung von Sondermüll ist strikt verboten.

Das gesamte Vereinsgelände ist stets sauber und aufgeräumt zu halten.

Auf dem gesamten Gelände bedarf das Lagern, Abstellen oder Entsorgen von jeglichen Dingen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

Hinter dem Bootshaus ist ausschließlich unbehandeltes Holz zur Verfeuerung sauber gestapelt zu lagern.

Auf dem Dachboden des Fährhauses darf kein Holz gelagert werden (Holzwurmgefahr).

6. Vereinseigene Boote, Stand-Ups etc.

Die Boote, Stand-Ups etc. werden für Vereinsmitglieder kostenfrei zur Verfügung gestellt. Vor und nach jeder Nutzung ist eine Überprüfung des Zustandes vorzunehmen, um die eigene Sicherheit sowie auch die anderer Nutzer zu gewährleisten. Sollten Reparaturen von Nöten sein, so ist dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Die Boote sind nach jeder Nutzung zu reinigen, zu trocknen und wieder ordnungsgemäß einzulagern.

7. Steganlage

Die Slip-Rampe steht nur Vereinsmitglieder zur Verfügung.

Die Zugänge zu allen Stegen sind mit Ketten zu sichern. Stolperfallen sind zu vermeiden.

Den Anweisungen auf den Schildern an den Steganlagen ist Folge zu leisten.

Die Steganlagen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 12 Jahren nur mit ordnungsgemäß angelegter Schwimmweste und in Begleitung eines verantwortlichen Erwachsenen betreten werden. Nichtschwimmern jeden Alters, dürfen ebenfalls nur mit ordnungsgemäß angelegter Schwimmweste den Steg betreten. Der Verein übernimmt keine Haftung. Eltern haften für ihre Kinder.

Kindern ist das Baden nur unter Aufsicht gestattet. Auch hier haften Eltern für ihre Kinder.

8. Gäste

Die Nutzungsordnung gilt nicht nur für Vereinsmitglieder, sondern auch für Gäste wie z.B. Paddler, Bootseigner, die am Gastanleger anliegen und sonstige Besucher.

Die Übernachtungsgebühr für Gäste beträgt 5,00 €/Nacht/Person, für DKV-Mitglieder 4,00 €. Dazu fallen ggf. Stromkosten (2,00 €/Tag) an.

Gästen ist es gestattet, das Vereinsmaterial mit Vereinsmitgliedern zu nutzen. Gäste sind vorab darauf hinzuweisen, dass diese nicht über den Verein versichert sind.

9. Zugang zum Gelände

Alle Vereinsmitglieder können einen Schlüssel für das Boots- und Fährhaus bei der/dem Kassenwart(in) erhalten.

Alle Türen/Tore und Fenster, ausgenommen die Zwischentür zur Diele, sind beim Verlassen des Geländes durch das letzte Vereinsmitglied abzuschließen. In der Nebensaison sind auch die Schranken immer verschlossen zu halten.